Durchführung und Ausgestaltung des humanitären Völkerrechts

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): **- (1965)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DURCHFÜHRUNG UND AUSGESTALTUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Wie aus den vorangegangenen Seiten hervorgeht, war die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz für das IKRK und seine Tätigkeit auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts von besonderer Bedeutung. Unabhängig von dieser grossen Tagung setzte die Rechtsabteilung indessen ihre Arbeiten zum Studium und zur Verbreitung der Genfer Abkommen und der humanitären Vorschriften, die von der Rotkreuzbewegung empfohlen werden, fort.

Die Genfer Abkommen

Stand der Ratifizierungen und Beitritte - Im Berichtsjahr sind folgende Staaten den vier Genfer Abkommen von 1949 beigetreten: Republik Gabun (26. Februar, Fortdauererklärung), Kanada (14. Mai, Ratifizierung), Republik Mali (24. Mai, Beitritt), Sierra Leone (10. Juni, Fortdauererklärung), Island (10. August, Beitritt).

Am 3. Dezember 1965 waren somit 108 Staaten ausdrücklich an diese humanitären Verträge gebunden. Nach Ansicht des IKRK sind indessen die Staaten, die kürzlich ihre Unabhängigkeit erlangt haben - selbst ohne Abgabe einer Fortdauererklärung - durch die Teilnahme des Staates, dessen Nachfolge sie angetreten haben, gebunden, es sei denn, sie hätten die Genfer Abkommen ausdrücklich abgelehnt. In dieser Lage befinden sich noch zehn Staaten (Burundi, Zentralafrikanische Republik, Gambia, Kongo-Brazzaville, Guinea, Kenya, Malawi, Malta, Tschad, Zambia). Man kann also sagen, dass insgesamt 118 Staaten an die Genfer Abkommen gebunden sind.